



Satzung

der LandesArbeitsgemeinschaft

für

Gesundheitsförderung Saarland e.V.

(L A G S)

11. Dezember 1990

(Stand: 11. Februar 2004)

Satzung

der LandesArbeitsgemeinschaft

für

Gesundheitsförderung Saarland e.V.

(L A G S)

11. Dezember 1990

(Stand: 11. Februar 2004)

Satzung der LandesArbeitsgemeinschaft
für Gesundheitsförderung Saarland e.V. (LAGS)
Stand: 11. Dezember 2001

Paragrafenübersicht

§	1	Name und Sitz
§	2	Zweck und Aufgabe
§	3	Mitgliedschaft
§	4	Organe des Vereins
§	5	Mitgliederversammlung
§	6	Vorstand
§	7	Geschäftsführer/Geschäftsführerin
§	8	Finanzierung
§	9	Auflösung
§	10	In-Kraft-Treten

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "LandesArbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e.V. (LAGS)

- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gesundheitsdienlicher Lebensweisen der saarländischen Bevölkerung.

- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 1. Erfahrungsaustausch zu Schwerpunktthemen über gesundheitsfördernde Maßnahmen,
 2. Erarbeitung von Empfehlungen für Form und Inhalt der Gesundheitsförderung sowie der Wirksamkeitsprüfung (Evaluation) mit dem Ziel der Optimierung,
 3. Sammlung, Sichtung, Auswertung und Vermittlung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Gesundheit,
 4. Planung und Durchführung gemeinsamer gesundheitsfördernder Maßnahmen auf Landesebene,

5. Beratung und Unterstützung bei Maßnahmen, die der Gesundheitsförderung dienen sowie Ausarbeitung von Vorschlägen zur Gesundheitsförderung für Kommunen, Körperschaften, Verbände, Gruppen und Behörden, insbesondere auch für Kindertagesstätten und Schulen,
 6. Unterstützung regionaler Arbeitsgemeinschaften, deren Zielsetzung Prävention auf Gemeindeebene im Sinne des Abs. 1 ist,
 7. Zusammenarbeit mit den öffentlichen Medien zur Verwirklichung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft,
 8. Erarbeitung von Empfehlungen zum Schaffen einer gesundheitsförderlichen Lebensumwelt, insbesondere Arbeitsumwelt.
- (3) Hierzu verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins insoweit, als sie diesen Zwecken dienen und die Ausgaben durch Belege nachgewiesen werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Vereins wird von der Zusammenarbeit im Verein nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 1. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

und
 2. Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen.

- (2) Natürliche und juristische Personen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
Gegen die Entscheidung des Vorstands kann mit einer Frist von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch mit deren Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder,
3. Bestätigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung,
5. Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

9. Ernennung von Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen statt. Die Einladungen müssen in Schriftform erfolgen. Sie müssen innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Satzung und die Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin (in der Regel der/die Vorsitzende des Vorstandes) und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorstandsmitglieder (ad personem) sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

- (8) Die Geschäftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin und
 5. bis zu neun weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte so lange fort, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende und jede/r seiner/ihrer beiden Stellvertreter/-innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB). Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter/-innen dürfen aber nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Die Regelung des Vertretungsrechts gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er die nachstehend ausgewiesenen Aufgaben wahr:
1. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des Personals,
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
 3. Aufstellung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes,
 4. Bildung von Fachausschüssen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Einzelfällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5, Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 7

Geschäftsführer/in

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand eingestellt und entlassen. Er/sie führt für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und gegebenenfalls der Fachausschüsse vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe. Er/sie kann zur Bewirkung von Zahlungen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe ermächtigt werden.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Angestellten des Vereins.

§ 8

Finanzierung

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Beitragsordnung geregelt wird,
2. Zuschüsse des Saarlandes,
3. Zuwendungen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie projektbezogene Zuwendungen Dritter,
4. Spenden,
5. Aufwandsentschädigungen von Kooperationspartnern für Projektleistungen im Sinne des § 2 „Zweck und Aufgaben des Vereins“.

§ 9

Auflösung

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.
- (2) Ist in der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, ist eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zwecks Förderung der öffentlich-gesundheitlichen Bildung und Gesundheitsförderung zu.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Bezüglich der Absätze drei und vier sind die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist am 7. Juni 1991 in das Vereinsregister eingetragen worden (17 VR 3691).

- (2) Die Satzung (incl. Beitragsordnung) wurde errichtet am 11. Dezember 1990.

Die Satzung wurde geändert von den Mitgliederversammlungen am 13. März 1991, am 18. Dez. 1991, am 1. Juli 1996 und am 11. Febr. 2004.

Die Beitragsordnung wurde geändert von den Mitgliederversammlungen am 8. Dez. 1993, am 8. März 1994, am 26. Mai 1999, am 6. Dez. 2000 und am 11. Dez. 2001.

Die Geschäftsordnung wurde errichtet am 1. Juli 1996 und geändert in der Mitgliederversammlung am 11. Febr. 2004.